



Verband der Familienfrauen und -männer e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein "Verband der Familienfrauen und -männer e. V." versteht sich als eine Vereinigung von Menschen, deren Anliegen es ist, die Familie zum Wohl und Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch der in der Familie lebenden älteren Menschen zu fördern.

Der Verein möchte durch Vorträge und Veröffentlichungen, Seminare und Schulungsveranstaltungen - auch im Zusammenwirken mit anderen Institutionen mit entsprechendem Bildungsauftrag - helfen, dass die Aufgaben der Erziehenden und Pflegenden im Interesse der Allgemeinheit möglichst optimal bewältigt werden können. Dieses Bemühen gilt dementsprechend auch allein erziehenden Müttern und Vätern.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verband der Familienfrauen und -männer e.V.", Verband zur Förderung der eigenständigen finanziellen und sozialen Sicherung bei Familienarbeit. Die Kurzform ist "vffm e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt, Rheinland-Pfalz.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, im Interesse der Allgemeinheit das Wohl von Kindern, Jugendlichen und das Wohl der in den Familien lebenden älteren Menschen zu fördern, indem er zum Rüstzeug der erziehenden und pflegenden Familienmitglieder beiträgt.

Der Vereinszweck wird durch Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen und andere Maßnahmen der fach- und sozialbezogenen Bildungsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit anderen einschlägig tätigen Bildungsinstitutionen, verwirklicht.

Zu vorgenannten Zwecken können Einrichtungen geeigneter Art geschaffen werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an SOLWODI e. V., Solidarität mit Frauen in Not, Probsteistraße 2, 56054 Boppard-Hirzenach, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und überregional.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen - Frauen und Männer, die volljährig sind - und Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die ihrerseits gemeinnützig sind, werden. Weibliche Mitglieder sind Mitglieder der Frauengruppe.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Spätestens 30 Tage nach Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft muss der Jahresbeitrag, das Jahr des Beitritts betreffend, beim Verein eingegangen sein. Stimmabgabe (§ 7, Ziffer 5) ist erst nach Zahlungseingang möglich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den sofortigen Austritt zulassen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb von dreißig Tagen seit Zugang schriftlich Widerspruch bei der Schiedskommission eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

2. Der Jahresbeitrag wird zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Gesamtvorstand, Frauengruppe und Schiedskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung auf Bundesebene beschließt über:

a) den vom Vorstand oder den von ihm beauftragten Beisitzerinnen oder Sachbearbeiterinnen vorzulegenden Jahres-, Geschäfts- und Finanzbericht

b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

c) die Wahl des Vorstandes, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.

d) Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.

2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe beantragen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest, die durch Antrag der Mitglieder geändert werden kann. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen.
4. Zur Beschlussfassung reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für eine Änderung der Satzung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
5. Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme bildet § 13 dieser Satzung. Stimmberechtigt ist, wer den Jahresbeitrag entrichtet hat.
6. Mitgliederbeschlüsse können auch - unter Fortfall von Jahreshauptversammlungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen - schriftlich herbeigeführt werden, wenn der Gesamtvorstand dies für zweckmäßig hält.
7. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin zu unterschreiben.
8. Soweit vom Registergericht oder einer anderen Behörde Bedenken gegen die Satzung erhoben werden, wird der Vorstand ermächtigt, zur Ausräumung der Bedenken des Registergerichts oder der Behörde eine Änderung der Satzung zu beschließen. Der Beschluss des Vorstandes hat einstimmig zu erfolgen.
9. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisorinnen bestimmt. Diese prüfen die Kassen- und Buchführung. Der Prüfungsbericht wird der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
10. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung auf Länderebene beschließt über:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Anträge des Landesvorstandes und der Mitglieder.
11. Wählbar sind alle Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende; alle sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus der Schatzmeisterin, die von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind kraft Amtes die jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände. Weitere Beisitzerinnen können gewählt werden.
Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzerinnen ohne Stimmrecht in den Gesamtvorstand zu berufen. Die berufenen Beisitzerinnen können durch die der Berufung nachfolgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt und damit stimmberechtigt werden.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen grundsätzlicher Natur im Sinne des § 3 der Satzung (Zweck). Er schlägt der Jahreshauptversammlung die Mitglieder der Schiedskommission vor. Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand gemäß § 8 und ist entsprechend entscheidungsbefugt.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen und mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes.
4. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden bzw. ihrer Vertreterin.
5. Gesamtvorstandsbeschlüsse können auch - unter Fortfall von Sitzungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen - schriftlich herbeigeführt werden.

§ 10 Frauengruppe

Ziel der Arbeit ist die Förderung frauenspezifischer Belange innerhalb des vffm e.V.. Die Frauengruppe ist berechtigt, in regionalen und überregionalen Frauenorganisationen eigenständig mitzuarbeiten.

§ 11 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Schiedskommission setzt sich aus drei Personen zusammen. Die betroffenen Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine Beisitzerin zu benennen. Die Schiedskommission wählt sich selbst eine Vorsitzende.
3. Die Schiedskommission entscheidet über:
 - a) den Widerspruch bei Vereinsausschluss nach § 4 der Satzung
 - b) Verstöße gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins
 - c) ehrenrühriges oder vereinschädigendes Verhalten
 - d) ehrverletzende oder sonstige Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Vereinsmitglieder
 - e) vereinsbetreffende Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und Mitgliedern und Vorständen
 - f) die Beschwerde gegen eine Anordnung des Vorstandes
 - g) den Widerspruch gegen eine Mitgliedsaufnahme
 - h) die Anfechtung von Wahlen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des vffm e.V. abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder der Organisation nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Jahreshauptversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Jahreshauptversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.